

## V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung

Antrag vom 23. April 2012

**Altenburger-Buchs / Müller-St.Gallen / Tinner-Wartau / Würth-Goldach**

Art. 8c bis 8f (neu): Rückkommen.

*Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmungen zurückkommt:*

Art. 8c bis 8f (neu): Streichen.

Begründung:

Die «Schwarze Liste» löst Probleme nicht, sondern schafft neue im Vollzug. Sie führt ohne Resultat zu Mehraufwand.

Die Curaviva zeigt in einem Schreiben auf, dass auch Leistungsbezügerinnen und -bezüger in Alters- und Pflegeheimen von der Schwarzen Liste betroffen sein können. Wenn sie ihre Prämien nicht bezahlen, sind sie ebenfalls von einer Leistungsassistierung betroffen. Ausgenommen sind Personen, die Ergänzungsleistungen beziehen.

Die freipraktizierenden Ärzte sind bei der Umsetzung der «Schwarzen Liste» in einer besseren Ausgangslage als Spitäler, Kliniken sowie Alters- und Pflegeheime oder Spitexorganisationen. Der freipraktizierende Arzt kann Personen – sofern es sich nicht um einen Notfall handelt – einfach abweisen; evt. suchen sie dann ein Spitalambulatorium auf. Aber was macht ein Spital, ein Alters- und Pflegeheim oder eine Spitexorganisation? Wenn beispielsweise im Bereich Spitex eine Person auf Hilfe bei der Körperpflege angewiesen ist: Handelt es sich hier um einen Notfall? Man wird ja diese Personen nicht sich selbst überlassen können. Das würde ja zur Verwahrlosung führen.

Die Finanzlage des Kantons hat sich seit der letzten Session nicht verbessert, sondern verschlechtert. Es ist deshalb angezeigt, jede weitere Ausgabe – die auch administrativ begründet ist und die nicht zwingend ist – nicht zu tätigen. Die Kosten für die Einführung der «Schwarzen Liste» für Kanton wie für Gemeinden sind gross und der Nutzen nicht ausgewiesen, umso mehr der Eintreibungserfolg des Thurgau verglichen mit dem Kanton St.Gallen nicht nachgewiesen werden kann.